

Mitteilung des Bundesrates vom 13. Januar 2021

Der Bundesrat verordnete am 18. Dezember 2020 mit Inkrafttreten ab 22. Dezember mitunter untenstehende Massnahmen. **Mit Beschluss vom 13. Januar 2021 verlängert der Bundesrat diese bis Ende Februar 2021.**

- **Restaurants, Bars, Clubs und Freizeitbetriebe sind alle zu schliessen.**
- **Auch Restaurants in Skigebieten** sind zu schliessen.
- **Restaurations- und Barbetriebe in Hotels**, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, dürfen zwischen **6 Uhr und 23 Uhr geöffnet** sein. Die Gästegruppe darf maximal aus vier Personen bestehen, es gilt die Sitzpflicht und die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gruppe sind zu erfassen.
- **Lieferdienste** für Mahlzeiten sowie **Take-away-Betriebe** dürfen zwischen **6 Uhr und 23 Uhr** geöffnet sein.

Veranstaltungen

Die Durchführung von **Veranstaltungen** ist grundsätzlich **verboten**. Ausnahmen gelten namentlich für politische und religiöse Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis.

Härtefallmassnahmen

Mit Inkrafttreten am 14. Januar 2021 gilt die revidierte Covid-19-Härtefallverordnung. Betriebe, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zwischen 1. November 2020 und 30. Juni 2021 mehr als 40 Kalendertage schliessen müssen, erhalten automatisch Anspruch auf eine Entschädigung. Die Entschädigung wird wie bis anhin über die Kantone vollzogen (massgeblich ist der Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020). **Die A-fonds-perdu-Beiträge können bis zu 20% des Umsatzes, maximal Fr. 750'000.– betragen. Melden Sie sich umgehend beim Kanton.**

[Zur Bundesseite](#) (inkl. Links auf die Kantone).

Weitere Links: [Härtefallverordnung](#) / [Erläuterungen](#) / [Grafik Anpassungen Härtefallverordnung](#)

Bei der Kurzarbeit zu beachten

Alle Betriebe, die nicht mehr zur Kurzarbeit angemeldet sind oder deren Bewilligung abgelaufen ist, sollten **unbedingt sofort Ihre Voranmeldung bei der Kantonalen Stelle (KAST) einreichen**. Das Verfahren der **vereinfachten Voranmeldung und der summarischen Abrechnung** von Kurzarbeit wird um weitere drei Monate **bis zum 31. März 2020 verlängert**.

Auch für Lernende und Mitarbeiter mit unkündbaren **befristeten Arbeitsverträgen** kann **voraussichtlich bald Kurzarbeit** beantragt werden. Der Bundesrat wird im Januar 2021 die neue Verordnung verabschieden, so dass diese Anspruchsgruppe in die Januarabrechnung (evt. auch Dezember) miteinbezogen werden kann.

Weiterhin möglich ist die Kurzarbeitsentschädigung für **Arbeitnehmende auf Abruf**, sofern sie **seit mindestens sechs Monaten unbefristet** im Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.

Weitere Informationen des Rechtsdienstes insbesondere zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#).